

BGer 6B_546/2017 vom 15. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_546_2017

FR: TF 6B_546/2017 du 15 juin 2017

IT: TF 6B_546/2017 del 15 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Es rechtfertigt sich, die Verfahren 6B_546/2017 und 6B_547/2017 zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

Dem Beschwerdeführer wurden in den Verfahren 6B_546/2017 und 6B_547/2017 je mit Verfügungen vom 8. Mai und 24. Mai 2017 eine Frist bis zum 22. Mai 2017 und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 5. Juni 2017 angesetzt, um dem Bundesgericht je einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf die Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl die Verfügungen zugestellt werden konnten, gingen die Kostenvorschüsse auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerden ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.